



Dieser Szaplonecz hat an den Unterrichtsminister eine Interpellation zu richten. In einer Gemeinde des Marmaroser Comitats sei die confessionelle Schule von den Einwohnern, Juden und Rumänen auf Grund gemeinschaftlichen Uebereinkommens für eine Simultanischele erklärt worden. Der Schulinspector indes hätte den diesfälligen Beschluß der Gemeinde im Sinne eines Ministerialerlasses, der die Umwandlung der confessionellen Schulen in Simultanischen unter allen Umständen nur gegen Erlaubnis der betreffenden Kirchenbehörde gestattet — annullirt. Redner stellt daher an den Minister die Fragen: wie er den Inhalt des citirten Erlasses mit dem §. 26 des G. N. 38 vom Jahre 1868, demnach es jeder Gemeinde freisteht, ihre Schulen für Simultanischen zu erklären, vereinbaren wolle? — Die Interpellation wird dem Minister zugewiesen.

Das Haus übergeht dann zur Tagesordnung, der Fortsetzung der Diskussion über das Budget des Ministeriums für Landesverteidigung. Es wird Titel 5 „Pensionen“ mit einem Präluminaire von 4000 fl. verlesen.

Nachdem Referent den Beschlußantrag Jovánka-Várady auf Unterstützung der 48-er Hönvedveteranen und der Hönved-Witwen und Waisen. Franz Domabidy empfiehlt den Antrag zur Annahme, indem er an die Gültigkeit des Gesetzes appellirt. Für den Gegenstand des Antrages müssen alle Parteien von gleicher Meistheit beiseite sein, da es nur dem Kampfe, den die Hönveds im Jahre 1848 durchgeföhrt, zu danken ist, daß sie sich in Vertretung des Landes heute zusammenscharen konnten.

Salomon Gajzágo erklärt sich gegen den Antrag. Würde derselbe angenommen, müßte man einerseits die Steuerlast vermehren (Unruhe), andererseits aber würden die Leidenchaften, welche im Jahre 1848 den Nationalitätenkampf erregt, wieder angefaßt werden. (Geheiligte Unruhe.) Das Verprechen der 48-er Legislative in dieser Frage sei für die gegenwärtige Legislative nicht bindend. (Große Unruhe auf der Linken.) Auch Redner sei für die Unterstützung der Hönveds, doch solle dieselbe ohne das Haus bewerkstelligt werden. Redner beantragt: Das Haus solle über den Beschlußantrag Jovánka-Várady's, da gegen dessen Annahme noch dieselben Gründe sprechen, wie im Jahre 1867, zur Tagesordnung übergehen.

Paul Nápári hält den Gegenstand des Antrages für einen Ehrentitel, über den sich nicht streiten lasse, es handle sich in demselben um die Entlohnung des Ehrenwortes, das die Nation versprochen. Die Legislative dürfe hierzu umjomehr bereit sein, als sie es nur den Opfern, die im Jahre 1848 gebracht worden, zu danken hat, daß sie jetzt hier versammelt ist. (Beifall auf der Linken.)

Graf Julius Andrássy behauptet, daß Nápári Worte gebrauchte, die jenem Wörterbuche entnommen sind, aus welchem die Linke die Worte „Vaterlandsverrath“, „verkaufte Verfassung“, „Aufgabe der Selbstständigkeit Ungarns“ u. s. m. herorgeholt und dessen Inhalt immer dann zur Anwendung gelangt, wenn die Rechte aus begründeten Ursachen eine der Linken entgegengelegte Meinung äußert. Dieses Wörterbuch aber sollte schon der Parteireinigung zu Liebe nie gebraucht werden. Nach dem, was Gajzágo gesagt, gab es eigentlich nur wenig mehr hinzuzufügen. Nur als Beantwortung jener Frage, warum man früher Nichts unternahm, um das Gedenk der Hönveds zu mildern, will er bemerken, daß der 67-er Reichstag, wenn es ihm möglich gewesen wäre, sich der Angelegenheit anzunehmen, den damaligen Antrag Tisza's gewiß nicht zurückgewiesen und es dem heutigen Reichstage überlassen hätte, den Pflichten der Nation nachzukommen. Im Jahre 1867 standen wir vor politischen Unmöglichkeit, die zwar teilweise auch heute noch bestehen; doch hat sich seit damals die Situation wesentlich geändert. Das Gedenk Ihre Majestät war damals zwar schon zur Thatfache geworden, doch traten seit jener Zeit viele der 48-er Kämpfer in den Stand der Pensionirten ein, außerdem bot das durchgeführte Landwehrgesetz Gelegenheit, die meisten 48-er Hönvedsofficiere an die Spitze der heutigen Landwehr zu stellen. (Widerspruch von der Linken.)

Von den Vätern der Linken her ward es gestern ausgesprochen, daß kein König so großmüthig gehandelt, wie Se. Majestät, indem er sich denjenigen annahm, die gegen ihn gekämpft hatten. (So ist's.) Diese Anerkennung selbst spricht dafür, daß der König ein Anrecht auf den Dank der Hönveds sowohl wie auf den der Nation hat. Er hatte es daher umjomehr erwartet, daß die Opposition aus dieser Angelegenheit politisches Kapital schlagen würde. (Widerspruch von der Linken, Lärm, Rufe: „Politisches Kapital schlagen — das ist ein Wort aus jenem Wörterbuche!“)

Redner will nicht alle jene politischen Unmöglichkeiten, deren er oben gedachte, aufzählen, doch muß er, um die Situation zu charakterisiren, jener heillosen Lage Erwähnung thun, in welcher sich die Regierung dieser Tage gegenüber befindet. Unterstützt sie nämlich bloß diejenigen, die 1848 für die Nation gekämpft, oder läßt sie nicht auch diejenigen ihrer Hilfe theilhaftig werden, die zu jener Zeit gegen Ungarn gekämpft, in jedem Falle legt sie sich einem Vorwurfe aus, der von dieser oder jener Seite gegen sie erhoben werden kann. Dies fühlte der 1867-er Reichstag, als ihm der diesbezügliche Antrag Tisza's vorgelegt wurde, und sah sich gezwungen, diesen bei Seite zu lassen und zur Tagesordnung überzugehen. Und, wenn wir aufrichtig sein wollen, so müssen wir gestehen, daß dies auch von den Herren auf der anderen Seite empfunden wird, und dies allein bestimmt sie dazu, an dem Gegenstande festzuhalten (Beifall rechts) und uns dadurch Verlegenheiten zu bereiten.

Für dieses Uebel aber gibt es nur eine einzige Abhilfe, zu welcher uns das Beispiel des Monarchen den Weg gezeigt. Die Pietät der Nation ist bis heute noch nicht ausgeforscht: nur dürfen wir kein politisches Capital schlagen aus dem, was lediglich Sache der Humanität ist, und Sache der Humanität bleiben soll! Greifen wir also zu diesem einzigen Mittel, das Abhilfe schaffen kann! Man möge es Redner nicht als Sucht zu glänzen ansehen, wenn er hiermit einen Subscriptionsbogen auf der Tisch des Hauses niederlegt, auf welchem er selbst die Subscription mit 10.000 fl. zu Gunsten der Hönveds eröffnet hat. (Stürmischer Beifall lange andauernder Applaus.) Die Nation wird auf diesem Wege für ihre Ehre geföhrt haben, und die wirklich bedürftigen, nicht aber diejenigen unterstützen, die sich aus dem Unterstützwerden ein Gewerbe machen. (Applaus, Gien rechts.)

Alexander Szánády behauptet, das Ministerium habe sich damals schwer verhalten, als es den Hönveds die moralische Anerkennung versagte; noch schwerer aber, als es einen Gesühntwurf über die Pensionirung der Anführer, der Diener des Vack'schen und Schmerling'schen Systems, welche sämtlich von der Nation verabscheut wurden, vorlegte. Er stimmt für den Antrag Jovánka's.

Geduld Szédényi bemerkt vor Allem, daß, wenn Eine, wohl die vorliegende Frage mit kaltem Blute und leidenschaftlos besprochen werden muß. Redner weiß wohl, wie schwer es sei, selbst mit dem größten Selenmuth, den warmen Geföhlen entgegenzutreten, welche der vorliegende Antrag in unseren Herzen erregt — und die Pflicht zu erfüllen, welche dem Volkstretter obliegt, wenn er die Ueberzeugung hegt, daß er, seinen Geföhlen folgend, durch die Annahme des Antrages wichtige Interessen seines Landes verlegt. Doch das Herz kann in der Staatsleitung — Redner behauptet, daß Nápári noch nicht zu dieser Erkenntnis gekommen ist — nur eine erweckende, rathende Rolle spielen, aber nur der Vernunft allein gebührt die Entscheidung.

Wir Alle schulden den tiefsten Dank der Hönvedarmee, welche, unser Vaterland der Ruchtheit entziehend, und das stolze Selbstbewußtsein zurückgebend, einer großen und glorreichen Nation angegehört. Das Zerwürfniß,

welches die Verfassung Ungarns achtzehn Jahre hindurch in der Schwere hielt, wurde zwar nicht durch die Schärfe des Schwertes beseitigt, aber unteugbar bleibt es, daß die Tapferkeit, mit welcher die Hönveds für die Siege von 1848 in die Schranken traten, mächtig den Ausgleich förderte, welcher auf der diesen Gelegen entpungenden Rechtscontinuität beruht. Der Dank einer ganzen Nation war ihr Lohn, der schönsten, welchen Vertheidiger des Landes erreichen können. Diefem fügte der gekrönte König das Königungsgeheim als freiwillige Gabe bei, und in Verbindung damit wurde gleich darauf der Antrag für eine materielle Unterstützung aus dem Staatschatz gestellt. Die Mehrheit des Unterhauses hielt es jedoch für klüger und zweckmäßiger, diese Unterstützung freiwilligen Beiträgen zu überlassen, und nahm die vom Justizminister in der Sitzung von 21. Juni 1867 im Namen des Ministeriums beantragte und durch die Erhaltung des zwischen den verschiedenen Nationalitäten obwaltenden Friedens motivirte Tagesordnung an.

Seit dieser Zeit sind fast drei Jahre verlossen, und die Erfahrung hat eben das Gegentheil von dem bewiesen, was die Herren auf der Linken Seite behaupten, nämlich die allgemeine Uebereinstimmung des Landes in diesem Falle mit den Ansichten der Mehrheit des Unterhauses; die vorstichtige Mäße, mit welcher diese Angelegenheit überall besprochen wurde, und der Eifer, mit welchem die Bevölkerung der amempfohlenen Richtung gemäß im Wege der freiwilligen Gaben ihren materiellen Dank den Hönveds darzubringen sich bereit, ja eben jetzt zu dem Zwaildenbau in diesem Maße beiföhert. Wenn die Herren auf der anderen Seite einer Illustration dessen bedürfen, daß das Land diese Angelegenheit durch den früheren Beschluß als vollkommen beendet betrachtet, mögen sie auf die jüngsten Wahlen der Volkstretter zurückblicken, wo die Wähler, überreich Wünsche und Beschwerte vorbringend, die Wahlstandarten dieselben in ihren Programmen und Ansprüchen erörterten und wohl an mehreren Orten die Streichung der Pensionen, welche die absolute Regierung ihren Beamten aus dem Säckel der Nation zu sichern — für gut fand, verlangt wurde, aber eine Geldunterstützung der Hönveds aus dem Staatsäckel in seinem Wahlbezirk zur Sprache kam — dieser Zurückblick möge zur Erkenntniß der öffentlichen Meinung dienen, auf welche sich die Herren auf der anderen Seite so oft und so laut zu berufen pflegen. (Lebhafte Beifall rechts.) In dem also auf diese Weise die Haltung des Landes den Ansichten vollkommen entspricht, welchen das Unterhaus durch seinen damaligen Beschluß Ausdruck gab, dürfte man wohl der Hoffnung Raum geben, daß auch die Mitglieder der Opposition darin ihre Beruhigung finden, und mit uns vereint diesen Gegenstand nicht mehr als eine Materie der Geseßgebung betrachten werden, wenn auch nur von der Voraussetzung geleitet, daß dieselbe Mehrheit, welche daneben die Regierung in ihrer, nachträglich durch die Gesamtbevölkerung angenommenen Ansichten unterstützte, nun in derselben Angelegenheit dieselbe Regierung nicht im Stich lassen dürfte.

Wider diese Erwartung wird nun ein Antrag eingebracht, welcher im Namen derjenigen Hönveds, die für die Unabhängigkeit und konstitutionelle Freiheit ihres Landes die Waffen ergriffen, in der Herstellung dieser Verfassung ihren größten Lohn für die gebrachten Opfer finden — Forderungen stellt, deren Erfüllung den ruhigen Genuß der Verfassung gefährden könnte, für welche die Hönveds in den Kampf gingen. Solch ein Antrag wurde vor drei Jahren verworfen und Redner sucht umsonst nach den neuen Ursachen, welche das Haus bewegen könnten, von seinem früheren Beschlusse abzuweichen. Er findet diese, wie gesagt, nicht in der öffentlichen Meinung, nicht in dem angeblich nothwendigen Zustande der Hönveds, welchem die seit drei Jahren geleistete Hilfe in der Weise vorgebracht hat, daß denjenigen Männern, die noch jetzt mit Lebensnoth kämpfen, die beantragte Hilfe wohl auch nicht wird helfen können, und endlich auch nicht in dem Verprechen des 1848-er Reichstages, welchem — da dasselbe wohl auch seine Grenzen haben muß — sowohl die Nation als der König durch die gespendete Million einerseits, und andererseits durch vorzugsweise Verwendung der Hönveds in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung entsprechen haben. Nur ein neuer Grund wurde — zu Redners Verwunderung — angeführt, daß nach den im letzten Landtage bewilligten Pensionen für Beamte der vorigen absoluten Regierung, für Kuffenführer, wie man sie nannte, es nicht möglich sei, den Vertheidigern des Landes weitere Geldunterstützungen zu verweigern.

Nun, die Herren mögen zurückblicken auf die Geschichte unseres Landes, das mehreremale zur Vertheidigung seiner Rechte die Waffen zu ergreifen gezwungen war; immer fanden seine Vertheidiger ihren einzigen Lohn in der Aufrechterhaltung der Verfassung, die Segner — dormalen Günstlinge des Wiener Hofes — wurden mit Gütern und Geldern aus dem ungarischen Staatschatze beschenkt, — nie ertönte aus der Mitte des ungarischen Volkes ein Ruf um gleiche Begünstigung seiner edlen Vertheidiger, — und jetzt sollten sie dieselbe Belohnung in Anspruch nehmen wollen wie diejenigen Pensionäre, die nicht die Hochachtung ihrer Mitbürger, nicht ihren Dankeskranz, sondern Geld und Pensionen aus dem Säckel derjenigen Nation sich in voraus zu sichern beiföhren waren, deren Rechte sie brechen wollten. Wahrlich, ein trauriger Vergleich für diejenigen, die nach erkämpfter Unabhängigkeit und Freiheit ihres Landes in den Schooß ihrer Mitbürger zurückkehrten, von deren Hochachtung und Liebe meist deshalb umgeben, weil sie für ihre Opfer den Lohn in ihrer eigenen Brust fanden, nicht durch Besteuerung ihrer Mitbürger zu erreichen fähig. Redner stimmt für die durch Gajzágo angetragene Tagesordnung. (Beifall rechts.)

Baron Ludwig Simonyi weist dem Minister und dem Abgeordneten Gajzágo vor, daß sie aus dieser Frage eine Nationalitätenfrage gemacht. Man darf in dieser Angelegenheit keine Ausnahmen kennen, ohne Unterschied der Sprache sollen die Witwen und Waisen derjenigen unterstützt werden, denen der Freiheitskampf den Tod gebracht. Wenn die Rechte behauptet, daß die Linke aus der obigen ebenen Frage politisches Kapital schlage, so möge sie den Antrag Jovánka's annehmen und so an dem politischen Kapital partizipiren. Von der Rechten ertönt immer dieselbe Phrase: „Breiten wir den Schleier über die Vergangenheit!“ heißt es da stets, wenn man etwas thun oder unterlassen soll. Als man daran ging, die 1848-er Segner des Vaterlandes zu pensioniren, da hieß es: „Breiten wir einen Schleier über die Vergangenheit und zahlen wir diese Pensionen!“ Nun sollen wir den Hönveds Hilfe leisten, da heißt es wieder: „Breiten wir einen Schleier über die Vergangenheit und geben wir ihnen Nichts!“ Die Nation aber könne es nicht dulden, daß diejenigen, die für sie ihr Blut gegeben, um betteln gehen, denn abgesehen davon, daß dies ein Akt trassierter Unanständigkeit wäre, wirkt es auch noch besonders demoralisirend auf das Volk, welches in Zukunft nicht so leicht zu patriotischen Opfern zu begeistern sein wird. Redner wendet sich hierauf gegen einige Aeußerungen Gajzágo's und schließt mit der Erklärung, daß er für den Antrag Jovánka's stimme.

Josef Bánó glaubt auf die Warnung Tisza's; daß man nicht alles, was liberal zu sein scheint, mit geschlossenen Augen annehmen soll, erwidern zu müssen, daß es weit liberaler ist, aus eigener Taiche zu helfen, als den Bürgern des Landes eine vielleicht nicht überall willkommene Steuer aufzulegen. Er stimmt für den Antrag Gajzágo's.

Graf Paul Gherády: Ich müßte erörtern, wenn ich des schönen Beispiels, das der Ministerpräsident soeben gegeben, der Aufforderung, die er an uns gerichtet, bedürft hätte — ich müßte als Patriot, als Hönved, als in einen Jiviltrod traosirter Hönved ertöhen. Der gewesene Hönved kann ebenso wie seine Witwe und Waife auf den Dank des Vaterlandes zählen. Nicht zu meiner eigenen Rechtfertigung, sondern zur Ehre meines begeisterten Vöpprimers Komitares muß ich mittheilen, — um dessen Ehre in dieser Halle vor der Legislative zu wahren —, daß im Jahre 1861 — zufällig unter meinem Präsidium — unter der Mit-

wirkung begeisterter Ehne des Vaterlandes und des Komitares ein Komité sich konstituirte; dies geschah damals, als das gewisse absonderliche Patent erlassen wurde, welches im Herzen sehr vieler Ungarn fanqumische Hoffnungen erweckt, welches jedoch — wäre es nicht noch rechtzeitig in Flammen aufgegangen — über durch die Rechtscontinuität petrihirt worden wäre. Unter der Mitwirkung zahlreicher Freunde und Komitarskollegen vor mir kam noch im Jahre 1861 eine bedeutende Summe zusammen, welche heute bereits nahe an 52.000 fl. ansmacht und jeden Augenblick unserem Komitate zur Verfügung steht. (Gien von der Linken.) Dies hier mitzuthellen habe ich für eine Pflicht nicht so sehr mit als meinem Komitate gegenüber erachtet. (Lebhafte Beifall.) (Schluß folgt.)

**Z u l a n d.**

L u g o s, 15. März. Bei der gestern in Groß-Zorienz abgehaltenen Wahl hat der Besikens-Kandidat Petrica gegen den Kandidaten der Nationalen, Victor Mezősöy, mit 78 Stimmen Mehrheit gezeigt.

W i e n, 14. März. Die Gerichte über den Sessionsklich sind verurtheilt. — In Regierungskreisen ist man bestrebt, die Wahlreformfrage noch vor den Osterferien zu lösen. Die Einbringung der Wahlreform liegt der kaiserlichen Genehmigung vor. Die Kotirung der Lückenlose wurde absolut verjagt.

Die Dividende der Staatsbahn wird sechzig Francs betragen. — Banquier Reizes hat von der Francobank die restlichen drei Millionen Klausenburger Prioritäten übernommen.

Die Nachricht, daß Minister Herbst zurücktritt, ist ganz unbegründet. An die Ausschreibung der Wahlen für den böhmischen Landtag wird jetzt nicht gedacht.

W i e n, 15. März. Im Abgeordnetenbaue interpellirte Moser den Minister Dr. Giska wegen eines Falles zu Marzin in Steiermark, wo 25 Kinder nach der Impfung an Syphilis erkrankten.

P r a g, 14. März. In der Generalversammlung der böhmischen Geskompebant wurde beschloffen, 5 1/2 Prozent Superdividende zu vertheilen.

B r ü n n, 14. März. Fürst Adolph Auersperg soll in nächster Zeit zum Statthalter von Mähren ernannt werden. In seinem Nachfolger in der Würde des Oberlandmarschalls von Böhmen soll Graf Thun bestimmt sein.

P r a g, 14. März. Bei seiner heute stattgefundenen Installation zum Bürgermeister legte Dietrich den Eid auf die Verfassung und die Staatsgrundgesetze ab. Der Statthaltereileiter Koller hielt hierbei eine geschichtliche und deutsche Ansprache, die von Bravo- und Savaarufen begleitet war. — Gestern fand im Carolinum eine Versammlung mährischer und schlesischer Studenten statt. Dieselben beschloffen eine Resolution gegen die Wiederherstellung der Universität in Olmitz, dagegen wollen sie in Prag die Errichtung einer zweisprachigen Universität.

P r a g, 14. März. Der Oberlandmarschall läßt bereits Vorbereitungen zu der nächsten Landtags-Session treffen. — Die Installation des neuen Bürgermeisters fand unter auffallend schwacher Theilnahme des Publicums statt. Den Verfassungseid ließ der Statthalter viel schärfer und bindender formuliren, als bei der Installation Klauß's.

**U n s l a n d.**

B e r l i n, 12. März. (Reichstags-Sitzung.) Der nordschleswig'sche Abgeordnete Rigger bringt einen Antrag betreffs der nordschleswig'schen Angelegenheit ein und bittet den Präsidenten, er möge den Antrag zur Unterstützung stellen. Der Präsident lehnt dies ab, weil geschäftsordnungsmäßig jeder Antrag bei der Einbringung bereits die Unterstützung von mindestens 15 unterstützenden Mitgliedern tragen muß. Hiemit ist der Zwischenfall erledigt. Bei der Beratung des Etats für das Jahr 1871 erklärte Minister Delbrück, der Entwurf betreffs der Bundesanleihe und das Consolidirungsgesetz werden schon in der nächsten Woche dem Reichstage zugehen, das Bankwesen sei erst entgiltig mit der Münzfrage zu regeln. Ueber die Prämien-Anleihe stehe keine Vorlage bevor.

In Reichstagskreisen wird berichtet, daß die Vorlage des Bundesrats betreffs der Bundesbertheiligung an der Gotthardbahn sehr bald bevorstehe.

M ü n c h e n, 12. März. In der nächsten Kammer Sitzung will die Fortschrittspartei unter Bezugnahme auf die Verfassung den Staatsminister Grafen Biaz interpelliren, ob er dem Conci gegenüber auf dem Standpunkte seines Vorgängers Hohenlohe stehe und welche Entschloßungen die Staatsregierung beabsichtigt, wenn die Unfehlbarkeit Dogma werden sollte.

S t u t t g a r t, 12. März. Die Abgeordnetenkomitee genehmigte den Staatsvertrag mit Baiern betreffs der Grailheim-Ansbacher Eisenbahn, ebenio das Eisenbahnanlehen von 8 Millionen.

K a r l s r u h, 12. März. Die erste Kammer hat das Gesetz betreffs Aufhebung der Schulpatronate und das Gesetz betreffs Gerichtsbarkeit bei Geschloßungen angenommen.

D a r m s t a d t, 12. März. Die Abgeordneten-Kammer ersuchte die Regierung um Vorlage eines umfassenden Volksschulgesetzes.

P a r i s, 14. März. Sämmtliche unabhängige Abendblätter constatiren einen im gestrigen Ministerathe ausgebrochenen Zwiespalt zwischen Olivier und Daru über die gegen Rom einzuhaltende Politik.

P a r i s, 14. März. Ein Telegramm der Patrie aus München meldet: Der neue Ministerpräsident Graf Bray empfing das diplomatische Corps. Er versicherte denselben, Baiern werde die Autonomie des Landes zu wahren wissen. Diese Sprache, fügt die Patrie hinzu, werde europäische Complicationen vermeiden machen.

L o n d o n, 11. März. In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde die Beratung der irischen Landbill fortgesetzt. Nachdem schließlich noch Disraeli und Gladstone gesprochen hatten, wurde dieselbe in zweiter Lesung mit 442 gegen 11 Stimmen genehmigt.

F l o r e n z, 11. März. (Kammer-Sitzung.) Finanzminister Sella fährt fort, sein Finanzpropos auszuwandern und beantragt in demselben einen 10procentigen Zuschlag zur Stempels und Einregistrationssteuer zur Verzehrungssteuer und zu anderen minder bedeutenden Gebühren. Weiter schlägt er vor, eine gänzlich für den Staat bestimmte 12procentige Steuer auf das bewegliche Vermögen einzuföhren und den Gemeinden und Provinzen, behufs ihrer Entschloßung, in der Einhebung von Steuern größeren Spielraum zu gewähren. Der Finanzminister sagt, diese Modifikationen würden genügen, um die 110 Mill. des Deficits zu beizugehen.

Nach Prüfung der Bedürfnisse der Staatskasse bis zum Monate April 1871 benötigte dieselbe 200 Mill. Er beantragt zu diesem Besufe eine Convention mit der Bank, durch welche der Staat 122 Millionen, worunter 50 Millionen in Gold, erhalten würde, und die Emission von 3perc. Consolides im Betrage von 80 Millionen. Der Banknotenauslaß würde um 50 Millionen erhöht werden, und die Bank für ihre ganze Forderung an den Staat durch Obligationen gesöhrt, die bei dem Verkauf der Reichsgüter zu ihrem effctiven Werth angenommen würden. Durch den Verkauf dieser Obligationen würde die Schuld des Staates an die Bank soweit herabgemindert werden, daß die Aufhebung des Zwangsartikels der Bankbillete möglich wäre.

Sella beantragt weiter die Conversion der Parggüter; diese Conversion würde bei Pfaaren, welche ein Erträgniß unter 800 Fr. abwerfen, erst mit dem Jahre 1876 beginnen, wo dann deren Einkünfte auf 800 Francs erhöht würden. Der Finanzminister legt schließlich alle auf die Herstellung des Gleichgewichts und die Deckung der Staatskassen-Bedürfnisse

abzielenden, sowie auch ein solcher über Spar- und Postsparen. Alerand, 1 mit 144 Stimmen 3 Stimmen. Das Comiteum die Provinz Konstantin Eisenbahnen wurde b Der Sultan be Obligationen zum C Konstantin kaufte herzufließen den Sultan eine An Impertung von Sa sagt werten.

Was hängt die Uebertragung der Consolidirungen in Europa für Einbringung von Bon Die Legislative Gunsten der Verleib

**Sechste**

In der Mitte 500 fl. bewilligt; d das Landesconsistorien konsulenten und Mu Antrag von M. A. S über dem Gegenstand — dahin angenommen Einvernehmung der 9 Otschafften — un Ehegerichtsbezirk zug

Hierauf Sied in längerer Rede a Wir haben daraus A über die Landesent Entwurf einer Di

Entsprechend (evangelischen Landes) Disciplinarord als die von den P sammlungen darüber die der zehn Bezirke

Während ein der Kirchenverfassung lassenden, Vorlage i monnabr, Media begünstigen Besuß als erster Disciplin nat, Schul, Reer gelligt, wieder an Umwandlung des rionshof beantragt.

Der Ausschuß I. daß die V zur Grundlage der sammlung als Dige berufen ist, Gesetze beschließen (§. 132, treffende Gesetzenw

geschriebenen Weg. Der Ausschuß II. die Vorl Anträge, nezen de Bedingungen der G denen Verhältnissen Verfahrns vor Aug ten Schanze ohne u gelangte somit

III. — in de einstimme — bez Beibehaltung der V geringen Sitzung d ebeno wenig die S mit unverhältnißmä mit hochn Cantione Cassationshofes, sel behörde doch überge consistorium; bei g größten Theil der g Fälle der Disciplin diefalls auf einen Landesconsistorium Rechtsdienst werde

IV. Dem v nahmne eines mater Codificirung positio steilung einiger im des Stätslichen no tragen gesüht.

V. Die meh regeln bezüglich der Sünden für ange Schlußverhandlung kläger die Garantie Von Aufstellung ei Beratung über die nentlich abgelehnten des Anlagereinfahre caagen durch Auf willigen und gebäß gezogen.

Das von die folgenden, d r Vert Einzelbestimmungen läßlichen Landesfiru Hermann's Genrad m y Brandich in p, E

Disciplinarordnung

der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Nach dem Ausschussgutachten.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (S. 1 der Vorlage.) Die gegenwärtige Vorschrift findet Anwendung auf alle Pfarrer, Pfarrgehilfen, Lehrer und sonstige Angestellte der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen...

§ 2. (S. 2 der Vorlage.) In Fällen leichterer Vergehen bleibt es den kirchlichen Behörden auch ferner überlassen, vermöge des ihnen zukommenden Aufschlagsrechts in kirchenregimentlichen Wege mit Ordnungsstrafen: Ermahnungen, Warnungen, Rügen und Geldbußen bis zu 25 Gulden vorzugehen...

II. Abschnitt. Von den Vergehen und Strafen.

§ 4. Die Vergehen, welche nach dieser Disciplinarordnung zu behandeln sind, ergeben sich im Allgemeinen aus den bestehenden Kirchen- und Schulgesetzen und werden eingetheilt in schwere und schwerere.

- a) wiederholte oder grobe Vernachlässigung des Dienstes; b) fortgesetzte Ordnungswidrigkeit in Verrichtung der Dienstgeschäfte; c) wiederholte und grobe Unvorsichtigkeit oder Verletzung der Achtung gegen die Vorgesetzten; d) Unverträglichkeit, und Streitsucht, Schmähsucht und dergleichen in und außer dem Dienst; e) größere oder wiederholte Verläumdungen gegen die Anständigkeit und Ehrbarkeit des Wandels; f) grobe und wiederholte Schmähdung und Herabwürdigung der Lehren, Gebäude, Einrichtungen und Anordnungen der Kirche.

§ 6. Zu den schwereren Vergehen gehören insbesondere: a) Verletzung der Amtstreue, oder Mißbrauch des Amtes oder Dienstes aus Eigennutz, aus Leidenschaft oder sonstiger unlauterer Nebenabsicht; b) eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Verlassen des Amtes oder Dienstes; c) schwere Verletzung des Sittengesetzes.

§ 7. Unter erschwerenden Umständen können auch leichte Vergehen als schwere und schwerere, dagegen unter mildernden Umständen auch schwere Vergehen als schwere, und schwere als leichte behandelt werden.

§ 8. Im Allgemeinen gilt als erschwerend: Je mehr Pflichten des Amtes oder Dienstes durch das Vergehen verletzt werden, je mehr strafwürdige Handlungen oder Unterlassungen zusammenstreffen, je größer der durch das Vergehen veranlaßte sittliche oder reelle Schaden, je tiefer die Ueberzeugung und Vorbereitung, je öfter die Wiederholung oder Bestrafung, je übler das gegebene Beispiel, je größer das öffentliche Aergerniß.

Dagegen gilt als mildernd: früherer untadelhafter Wandel, frühere erprobte Dienstleistung, dem Vergehen nachgefolgte Reue, eifriges Bestreben den Schaden gut zu machen, wirkliche Reue, Vermeidung des Vergehens aus Aufwallung des natürlichen Menschengefühls, brüderlicher Aermuth, Furcht oder Vorurtheil des Ansehens.

§ 9. (S. 4 der Vorlage.) Die Strafen für die schweren Vergehen sind: 1. Verweis vor dem versammelten Kirchengericht. 2. Geldstrafen bis zu 500 fl. u. W.

Kann eine zuerkannte Geldstrafe aus was immer für Gründen nicht eingehoben werden, so ist an deren Stelle eine andere der in diesem §. bezeichneten Strafarten ohne weiteres Verfahren durch Urtheil zu verhängen. 3. Zeitweilige Entziehung eines Theils der Amtsbezüge oder Ruhegehälter, die jedoch ein Drittel des Bezugs und den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf.

4. Zeitweilige Ausschließung aus der Reihe der Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes. 5. Zeitweilige Ausschließung aus der Kirchenbehörde, beziehungsweise zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit in eine oder jede Kirchenbehörde. 6. Bedingte Amtsentsetzung, welche auf eine bestimmte Zeitdauer, auf einen bestimmten Ort oder Umkreis oder auf einen bestimmten Amtsdienst sich beschränkt. § 10. (S. 4 der Vorlage.) Die Strafen der schwereren Vergehen sind: 1. Bleibende Ausschließung aus der Reihe der Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes; 2. Unbedingte Amtsentsetzung, welche jede weitere Bekleidung eines kirchlichen oder Schulamtes der Landeskirche ausschließt; 3. Bleibende Entziehung der Ruhegehälter mit Entziehung des Amtscharakters.

III. Abschnitt. Von den Gerichten. § 11. (S. 5 der Vorlage.) Die Disciplinargerichtsbarkeit wird ausgeteilt: I. von den Bezirksconsistorien; II. vom veränderten Landesconsistorium; III. vom veränderten Landesconsistorium.

Die Verstärkung geschieht in der Weise, daß die Zahl der Richter aus den wirklichen und designirten Ertzräthmännern, außer dem Vorsitz auf zwölf Richter vermehrt wird. § 12. (S. 6 der Vorlage.) I. Das Bezirksconsistorium erkennt in erster Instanz in Disciplinariällen gegen seine Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzers, gegen die Mitglieder der Presbyterien, gegen sämmtliche im activen Dienst oder in Pension stehenden Pfarrer, Pfarrgehilfen und Lehrer, gegen die Angehörigen der Pfarrgemeinden und der Bezirksgemeinden, kann gegen Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes des eigenen Bezirks.

II. Das Landesconsistorium erkennt; in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen die von den Bezirksconsistorien erlassenen Entscheidungen und Verfügungen; III. Das veränderte Landesconsistorium erkennt; in erster und letzter Instanz, in Disciplinariällen gegen seine Mitglieder — als solche, mit Einschluß des Vorsitzers und gegen active und pensionirte Beamte der Gesamtgemeinde der Landeskirche.

Gegen die Vorlage spricht in der General-Debatte und für die vorerwähnte Erweiterung von Vorsitzenden Jos. Schuller; dafür, außer dem Berichterstatter A. Kassel; gegen Jos. Schuller wendet sich zunächst aus formellen Gründen mit Klärstellung des Antrages M. Conrad. Das Ausschussgutachten (Vorlage) wird im Allgemeinen angenommen. Gegen die Worte §. 1 betreffs der Mitglieder der Behörden erhebt sich Lubw. v. Greising in einer launigen Rede. Trotzdem der geehrte Herr die Versammlung mit

seiner Rednergabe erfreut hat, wird sein Antrag abgelehnt, nachdem Kaufmann dafür, Jos. Schuller und Sternheim dagegen gesprochen haben. Bei §. 2 beantragen Schuller-Kibler und A. Kassel statt 25 fl. den Antrag von 50 fl. für kirchenregimentliche Ordnungsgelassen; M. Conrad will 25 beibehalten; M. Fuß gegen den Schlußsatz; Müller j. für das Wort „Kirchenbehörde“ im Schlußsatz; Bedens für Streichung des Terminus. Es werden die 50 fl. und die „Kirchenbehörde“ angenommen. Bei §. 9. will Land Ablehnung des Punktes 3. Sein Antrag wird nicht angenommen. Zu §. 11 erhebt sich eine längere und gründliche Debatte. Jos. Schuller will 3 Instanzen: a) einheimisches Bezirksconsistorium; b) delegirtes Bezirks-Consistorium und c) Landesconsistorium als oberster Gerichts- und Cassationshof; — Sternheim (individuell) auch 3 Instanzen: a) händliches Presbyterium, b) Bezirks- und c) Landes-Consistorium endlich: d) verändertes Landes-Consistorium. Diese Anträge werden bekämpft (zu Gunsten des Ausschussgutachtens mit 2 Instanzen) von Gallner, Schuller-Kibler und A. Kassel, welcher auch den Punkt III. o. h. n. designirte Ertzräthmänner formulirt.

M. Conrad ergriff als Majoritäts-Berichterstatter das Wort gegen die gestellten Abänderungsanträge und gegen den von Gebel auf Streichung des P. III. (verändertes Landesconsistorium). Jos. Schuller will sich den Ansichten Gebells auf Streichung anschließen, ebenso Carl Fuß und Fr. Müller sen. Schließlich erörtert der Berichterstatter M. Conrad seine abweichenden Ansichten („Weichwornengericht“ u. a. m.), greift auch dormalen gar nicht gestellte Anträge an (Cassationshof u. a.), verteidigt aber schließlich mit den zureichendsten Gründen das Ausschussgutachten; gleichwohl wird daselbe in Punkt III nach Gebell's Antr. ebenso die Anträge Jos. Schuller und Sternheim abgelehnt; also sind zwei Instanzen beibehalten. Gebel will hernaeh § 12, P. 2 emporhalten und im §. 19 die erforderliche Anzahl der Mitglieder (im Bezirk 6, beim Landesconsistorium aber acht) in Antrag bringen; womit die Vormittagssitzung geschlossen wird.

In der Nachmittagsitzung wurde die ganze Disciplinarordnung (in ihren 72 §. S.) bis zu Ende in 2ter Lesung durchberathen und beschlossen und sind dabei einige stilistische Verbesserungen vorgenommen worden. Anfanglich fungirte A. Kassel als Berichterstatter. Die Bestimmung über die Competenz des Landesconsistoriums wird in neuer Fassung angenommen und zu § 19 von Gebel die Textirung angenommen. „Bei Verhandlungen und Entscheidungen müssen außer dem Vorsitz wenigstens 6 Mitglieder vorhanden sein. Verhandelt das Landesconsistorium in erster und letzter Instanz (§ 12) so müssen außer dem Vorsitz wenigstens 8 Mitglieder theilnehmen. In solchen Fällen haben die Ertzräthmänner Stimmrecht.“ Weiter will gegenüber den 14 Jahren der Vorlage bei Todesleistung 16 Jahre; wird von Jos. Schuller und Müller sen. bekämpft und der Antrag abgelehnt. Kaufmann verbessert bei §. 41 den Text mit dem Ausdruck „rechtliche Beschuldigung“ statt „Verweis“, aber vergebens; Kassel und M. Conrad retten die vorliegende Textirung. Bei §. 42 ist Gebel sehr gegen die „öffentliche Schlußverhandlung“ eingenommen; will dieses freizehen; ebenso Jos. Schuller mit diebalm dunklen Argumenten. A. Kassel, Budaker, Schuller-Kibler und M. Conrad dafür, wobei letzterer in sehr gelungener Ausführung das diebzügliche System der ungarischen Civilproceßordnung, zur Befriedigung aller Juristen, als ein schlechtes Surrogat nachweist. Sternheim fordert die Schlußverhandlung besonders deshalb, weil keine Beweisregeln aufgenommen sind. Für den Antrag Gebel erhebt sich Niemand; doch beantragt Fr. Müller jun. eine dahin abzielende Textveränderung im §. 45; Müller sen. sogar den völligen Ausschluß der Öffentlichkeit. Beide Anträge werden abgelehnt; das Ausschussgutachten angenommen. Es lautet: (§. 45):

Abst. 2. Die Verhandlung findet, wenn nicht der Angeklagte ausdrücklich, oder — nach Ermessen des Gerichts, — Gründe der öffentlichen Sittlichkeit das Gegentheil verlangen, öffentlich statt. Dem Angeklagten steht es frei, nicht nur sich eines Vertheidigers zu bedienen, sondern zur allfälligen nichtöffentlichen Verhandlung die Beiziehung dreier von ihm zu bezeichnender Vertrauensmänner zu begehren.

Abst. 3 gleichlautend dem Abst. 3 der Vorlage §. 39. Abst. 4. Das nicht gerechtfertigte Ausbleiben des Angeklagten wird als Verzicht auf die mündliche Schlußverhandlung angesehen und schreitet das Gericht sofort zur Urtheilsfällung auf Grund der Untersuchungsakten. (§. 43.)

Abst. 5. Die Kosten der vereitelten Schlußverhandlung hat in jedem Falle der Angeklagte zu tragen.

Bei §. 51 beantragt A. Kassel eine bessere Fassung, die a n g e n o m m e n wird, etwa so: „Das Urtheil erweist in der Rechtskraft, wenn in gehöriger Frist keine Berufung eingelegt wurde oder diese nicht zulässig ist.“ Nach andern stilistischen Verbesserungen wird das Gesetz angenommen. Der Vorsitzende konnte mit Recht die schöne Harmonie der Berathung, die seltene Treue der Mitglieder rühmend am Schluß erwähnen. In der That hat sich jedes Mitglied durch unerermüdete Thätigkeit (Vor- und Nachmittags), fast ohne Abzügen) den vollen Dank der Kirche verdient.

Schluß der Sitzung schon 8 Uhr Abends; hernaeh Landesconsistorial-sitzung. Für Donnerstag an der Tagesordnung: Dritte Lesung der Disciplinarordnung, — Wahlen — und Schluß der Versammlung.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 17. März. (Märzschnee.) Seit 36 Stunden schneiet es ununterbrochen und man kann anderthalb Fuß hoch in dem alts Frauentein-Verdickungsmittel verschickenen Märzschnee herumwaten. Wird das aber auch eine saubere Jauche geben, wenn die Sonne wieder einmal hervorbricht.

Unser Scharfschützenverein hält nächsten Sonntag seine diesjährige Generalversammlung. Verhandlungsgegenstände sind u. a. der Rechenschaftsbericht, Bericht der Rechnungsprüfungscommission und Wahl der Direction und des Ausschusses. In finanzieller Beziehung befindet sich der Verein in nicht unglücklicher Lage. Die Einnahmen beliefen sich auf 9091 fl., die Ausgaben auf 8477 fl., die Summe der Activa auf 10.029 fl., die der Passiva auf 5304 fl. Von weiterem Interesse dürfte der Febrbericht über die Feier des 25-jährigen Jubiläum sein, der ein recht lebendiges Bild der noch in aller Erinnerung stehenden Vereinstage bietet.

(Mord.) In der Gegend von B. Hunyad hat ein romanischer Bauer, nachdem er sich von der Untreue seines Weibes überzeugt hatte, den Geliebten seiner Frau mit einem Taschenmesser überfallen und ihm so viele Stiche versetzt, daß er todt liegen blieb. Die gerichtliche Untersuchung ist gegen den Thäter eingeleitet.

Telegr. Wiener Cours vom 16. März 1870.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include 5% Metalliques, 5% Mit Alt- und Nohem-Zinsen, 5% National-Anleihen (Silber), 1868er Staats-Anleihen, Banfaktien, Creditaktien, London, Eisenb. Eisenbahn-Aktien (vom 14. März.), Prioritäts-Obligationen, Döbahn (80 fl.).

abzulesen, sowie auch mehrere andere Gezeignnisse vor, unter welchen sich ein solcher über die Einführung der Bankfreiheit und Errichtung von Spar- und Postkassen befindet. (Beifall.)

Konstantinopel, 12. März. (Kammeritzung) Abbeok Biancheri wurde mit 144 Stimmen zum Präsidenten gewählt, auf Cairoi entfielen 117 Stimmen. Das Comité der Kammer bewilligte über Verlangen des Ministeriums die provisorische Finanzgebarung für den Monat April.

Konstantinopel, 11. März. Der Bischof des türkischen Orientabens wurde heute verurtheilt. Der Sultan beauftragte Daud Pascha, für ihn 3000 Stück überirte Obligationen zum Emittionspreise zu substituiren.

Konstantinopel, 14. März. Um das Gleichgewicht im Staatskassaballe herzustellen, schlägt der Finanzminister in seinem Berichte an den Sultan eine Reduktion der Gehälter der Staatsbeamten vor. — Die Impostierung von Salpeter und Pulver in der Türkei ist Privatunternimmt worden.

Washington, 10. März. Der Senat verwarf bei der Beratung der Consolidirungsbill die Anträge auf Errichtung von Zahlungsstellen in Europa für die Bezahlung der Zinsen der neuen Bonds und auf Einennung von Bonds-egocantien im Auslande.

Die Legislative des Staates Missouri verwarf ein Amendement zu Gunsten der Verleihung des Wahlrechts für Frauen.

Kirche und Schule.

Sechste Landeskirchenversammlung.

XIX.

Hermannstadt, 16. März. In der Mittwochsitzung wurden vorerst als Remuneration des Cassiers 500 fl. bewilligt; bezüglich der übrigen Beamten der „Personaldienst“ das Landesconsistorium zu Remunerationen (für den Controllor, Rechtskonsulenten und Mundanten) bis zum Betrag von 400 fl. ermächtigt. Der Antrag von M. A. Schuller wird nach der Consistorial-Vorlage, — (gegenüber dem Gegenantrag Brandisch wegen späterer definitiver Entscheidung) — dahin angenommen, daß das Landesconsistorium ermächtigt wird, nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinden und des Kirchenbezirks — jene 9 Districten — und Gishaberstadt — dem Schöpfburger Kirchen- und Ehegerichtsbezirk zuzuweisen.

Hierauf Sitzung als Organ der Gesetzgebung. Sternheim begründet in längerer Rede mit gegliegener Sachkenntnis das Ausschussgutachten. Wir heben daraus hervor:

Ausschussgutachten über die Landesconsistorialvorlage vom 16. August 1869 bezüglich des Entwurfs einer Disciplinarordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Entsprechend dem am 24. Februar l. J. erhaltenen Auftrag der evangelischen Landeskirchenversammlung der Begutachtung der überwachten Disciplinarordnung hat der gefertigte Ausschuss sowohl die Vorlage, als die von den Presbyterien, Bezirksconsistorien und Bezirkskirchenversammlungen darüber eingeholten — im Ganzen 34 Gutachten (worunter die der zehn Bezirkskirchenversammlungen) eingehender Erwägung unterzogen. Während ein Presbyterium (Mühlbach) die Verwerfung der, die in der Kirchenverfassung gesetzlich enthaltene Voss' angeblich unanwendbar verlassenen, Vorlage fordert, und einige Landes- und Stadtpresbyterien (Hermannstadt, Mediasch, Schäßburg, letztere zwei übereinstimmend mit den bezüglichen Bezirkskirchenversammlungen) die Beibehaltung der Presbyterien als erster Disciplinarinstanzen verlangen, haben andere Bezirke — Kronstadt, Schäßburg, Neuen, Bistritz — die Vorlage ohne wesentliche Aenderung gebilligt, wieder andere — Mühlbach, Schäßburg, Hermannstadt, Neus — die Umwandlung des reinen Cassationshofes in einen Obergerichts- und Cassationshof beantragt.

Der Ausschuss gelangte zur Ueberzeugung: I. daß die Vorlage, vom Standpunkte der Kirchenverfassung erwogen, zur Grundlage der Beratung dienen könne, weil die Landeskirchenversammlung als Organ der Gesetzgebung nach beiden Richtungen berufen ist, Gesetze zur Ordnung und Fortbildung der Kirchenverfassung zu beschließen (§. 132, 1 und 3.) wenn, was vorliegend geschehen, der betreffende Gesetzesentwurf den in §. 10, 152 p. 18 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Weg durchgemacht hat.

Der Ausschuss hat somit: II. die Vorlage in meritorische Beratung gezogen und sich in seinen Anträgen, neben den bei Gesetzen über Handhabung des Rechts eintretenden Bedingungen der Grundsätzlichkeit und Nothwendigkeit auch die nach den eben gegebenen Verhältnissen nicht zu umgehende Frage möglicher Billigkeit des Verfahrens vor Augen gehalten, und darauf hin nur das in der beschränkten Schänze ohne unverhältnismäßige Kosten Erreichbare bieten können; er gelangte somit

III. — in der Mehrheit seiner Stimmen — mit der Vorlage übereinstimmend — bezüglich der Gerichte (Abschnitt III.) zur Ansicht, daß die Beibehaltung der Presbyterien als erster Disciplinariinstanzen, — ob der geringen Eignung der Landpresbyterien sich ersahrungsgemäß nicht empfiehlt, eben so wenig die Schaffung des in der Vorlage erscheinenden ständigen, mit unverhältnismäßigen Kosten verbundenen, und bei seiner Umwandlung mit hoch-n Cautionserlagen gegen die Gleichberechtigung verstoßenden reinen Cassationshofes, selbst in der Umwandlung in einen, der obersten Kirchenbehörde doch übergeordnet erscheinenden, ständigen Obergerichts- und Cassationshofes; daß dagegen zwei Instanzen — Bezirksconsistorien und Landesconsistorium, bei gehöriger Ordnung des Verfahrens für den bei weitem größten Theil der Disciplinariälle genügen, für die voraustrücklich seltenen Fälle der Disciplinar-Verhandlung von Beamten der Landeskirche wohl das diebfalls auf einen Cassationshof von zwölf Richtern und 1 Vorsitz verändertes Landesconsistorium als erste und letzte Instanz genügende Gewähr des Rechts bieten werde.

IV. Dem von zahlreichen Gutachten erhobenen Verlangen der Aufnahme eines materiellen Theils des Strafbareren wurde zwar nicht durch Codification positiver Kirchen- und Schulstrafgesetze, wohl aber durch Aufstellung einiger im II. Abschnitt ersichtlicher, allgemeiner, die Subsumtion der Thatfachen nach seiner Schwere erleichternden Normen Rechnung zu tragen gesucht.

V. Die mehrfach von Gutachten betonte Aufnahme positiver Beweisregeln bezüglich der That und Schuld wurde weder aus äußeren noch inneren Gründen für angezeigt erkannt, dagegen durch Annahme der öffentlichen Schlußverhandlung und Ausdehnung des Berufungsrechts auf den Privatkläger die Garantie gesetzlicher Nichtschickung zu vermehren gerachtet. — Von Aufstellung eines ständigen, die Kosten vermehrenden, übrigens in der Beratung über die Gezeigntheit der Landeskirchenversammlung mündlich abgelehnten öffentlichen Anwalts als Anklägers und Durchführung des Anlagensverfahrens wurde, als zu weit gehend, Umgang genommen, dagegen durch Aufnahme einer Bestimmung über die Verjährung mündlichen und gebärgigen Strafanzeigen im Interesse der Sache eine Schranke gezogen.

Das von diesen Grundfragen ausgehende Gutachten hat in den nachfolgenden, der Vorlage in der Anordnung des Stoffes sich anschließenden, Einzelbestimmungen Ausdruck gefunden, welche der Erwägung der Hochwichtigen Landeskirchenversammlung amitt vorgelegt werden.

Hermannstadt, den 12. März 1870. Conrad m. p. Obmann, F. Weg m. p., August Kassel m. p., Carl Brandisch m. p., Sternheim m. p. Berichterstatter.

